



E-Handbuch zu grenzübergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen

Arbeitsschutz für mobile Arbeitskräfte

ÖSTERREICH

Republik Österreich

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Letzte Version angenommen bei der 83. Vollsitzung des SLIC in Stockholm, 10. Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
VERZEICHNIS DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDEN	6
LÄNDERBEZOGENER BERICHT: ÖSTERREICH	10
1. DIE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE	10
1.1. ORGANISATION DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE	10
1.2. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RATIFIZIERTE IAO- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT	11
1.3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN	12
1.3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz) 12	
1.3.2. Arbeitsschutz oder Arbeitsrecht	13
1.3.3. Arbeitsrecht	14
1.3.4. Soziale Sicherheit	14
1.4. BEFUGNISSE DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN.....	15
1.5. MECHANISMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS MIT ANDEREN INNERSTAATLICHEN STELLEN DER ÖFFENTLICHEN HAND	15
2. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN	17
2.1. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN	17
2.2. VERWALTUNGSANFORDERUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN.....	17
2.2.1. Frist für die Einreichung der Anmeldung	18
2.2.2. Inhalt der Entsendungsanmeldung	18
2.3. VERFAHREN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN SICHERHEIT	19
2.4. ARBEITSUNFÄLLE/BERUFSKRANKHEITEN BEI ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN	19
2.5. INNERSTAATLICHE BEHÖRDEN, DIE AN DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN BETEILIGT SIND	20
3. ZUSAMMENARBEIT UND AMTSHILFE	21
3.1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE	21
3.2. BILATERALE UND MULTILATERALE VEREINBARUNGEN ZUR ARBEITSAUFSICHT	22
3.3. ANFORDERUNG UND ENTGEGENNAHME VON INFORMATIONEN VON ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDEN	22
3.4. INSTRUMENTE FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH	23
3.4.1. IMI (Binnenmarktinformationssystem) für die Entsendung von Arbeitnehmern	23
3.4.2. System für den Wissensaustausch (KSS)	23
3.5. GELDSANKTIONEN UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSANKTIONEN, DIE VON DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE VORGESCHLAGEN ODER VERHÄNGT WERDEN.....	23
ANHANG E-HANDBUCH (AKTUALISIERUNG 2023)	26

1.	In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.....	26
1.1.	Umsetzung in innerstaatliches Recht.....	26
1.2.	Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für den Straßenverkehr (betreffend die Arbeitsaufsicht).....	26
2.	In Bezug auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitehmer betreffend die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Unterkünften von Arbeitnehmern	27
2.1.	Umsetzung in innerstaatliches Recht.....	27
2.2.	Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern.....	27
3.	In Bezug auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen	27
3.1.	Umsetzung in innerstaatliches Recht	27
3.2.	Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für Sanktionen und Maßnahmen nach dieser Richtlinie.....	28
4.	GEMEINSAME UND KONZERTIERTE KONTROLLEN IM BEREICH DES ARBEITSSCHUTZES	28
4.1.	Ist es möglich, konzertierte und gemeinsame Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes mit anderen Aufsichtsbehörden zu organisieren?	28
5.	NATIONALE INFORMATIONEN UND INITIATIVEN FÜR MOBILE ARBEITSKRÄFTE	28
5.1.	Bitte beschreiben Sie die durchgeführten Initiativen (z. B. Website, Flugblätter, Unterlagen usw.)	28
6.	ZUSAMMENARBEIT MIT DER ELA.....	29
6.1.	Arbeiten Sie regelmäßig mit dem nationalen Verbindungsbeamten zusammen?.....	29
6.2.	Können Sie nützliche Angaben zu Ihrer Teilnahme an Arbeitsgruppen, Kampagnen, Schulungen usw. machen?	29

VORWORT

Die erste Version des E-Handbuchs zu grenzübergreifenden Durchsetzungsmaßnahmen wurde 2016 veröffentlicht und 2019 aktualisiert. Die letzte Version wurde 2021 in der [Bibliothek der öffentlichen SLIC-Webseite](#) auf der EU-Kooperationsplattform CIRCABC veröffentlicht.

Die letzte Version hatte ein Format, das die Organisation der Stellen und Einrichtungen, die sich mit der Inspektion von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen und der Schweiz befassen, für die Öffentlichkeit besser zugänglich macht. Dieses E-Handbuch diente dazu, den Arbeitsaufsichtsbehörden Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer Länder und die gegenseitige Amtshilfe zu erleichtern.

Die neue Arbeitsgruppe zu Arbeitsschutzfragen für mobile Arbeitskräfte, die die frühere Arbeitsgruppe für die grenzübergreifende Durchsetzung ersetzt hat, wurde aus mehreren Gründen mit der Aktualisierung des Inhalts des E-Handbuchs beauftragt.

Einerseits mussten neue Rechtsvorschriften aufgenommen werden, wie die neue Richtlinie (EU) 2020/1057 zur Festlegung besonderer Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor – ein Bereich, der darüber hinaus Aspekte im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Arbeitszeitvorschriften gemäß der Richtlinie 2006/22/EG einschließt, die in vielen Mitgliedstaaten unter das Arbeitsschutzrecht fallen.

Andererseits war es notwendig, den Inhalt dieses Handbuchs aufgrund des neuen Aufgabenbereichs der Arbeitsgruppe für mobile Arbeitskräfte zu erweitern. Eine mobile Arbeitskraft ist eine Person, die in mehr als einem Mitgliedstaat arbeitet oder sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in andere Mitgliedstaaten begibt (entsandte Arbeitskräfte, Grenzgänger, Saisonarbeitskräfte, Zeitarbeitskräfte, Wanderarbeitskräfte usw.).

Daher sollte das Handbuch Informationen über die Zuständigkeit der SLIC-Mitglieder für die Rechtsvorschriften für Arbeitnehmer aus Drittländern enthalten. Dazu gehören die Richtlinie 2014/36/EU über Saisonarbeitnehmer im Hinblick auf Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen wie die Unterbringung der Arbeitnehmer und die Richtlinie 2009/52/EG über Sanktionen. Diese Richtlinien wurden im aktuellen Strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – „Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt“ ausdrücklich erwähnt.

Darüber hinaus war es notwendig, einige Aspekte im Zusammenhang mit der Praxis der konzertierten und gemeinsamen Inspektionen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit im Hinblick auf die rechtliche Möglichkeit, diese in jedem Mitgliedstaat durchzuführen, zu ergänzen.

Mit Blick auf die Aktualisierung des bestehenden E-Handbuchs hielt es die SLIC-Arbeitsgruppe schließlich für sinnvoll, die Struktur des Handbuchs beizubehalten und die von den Mitgliedstaaten übermittelten aktualisierten Informationen zu ergänzen sowie neue Elemente in einem speziellen Anhang aufzunehmen.

Zudem war für das Handbuch ein neuer Titel, der seinem Zweck entspricht, sowie Unterstützung erforderlich, um bei den Arbeitsinspektoren vor Ort größere Sichtbarkeit zu erlangen.

Wir hoffen, dass dieses Dokument ein nützliches Instrument für die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden und darüber hinaus für alle Organisationen sein wird, die sich mit Arbeitsschutzfragen für mobile Arbeitskräfte befassen.

Diese neue, aktualisierte Version wurde den SLIC-Mitgliedern auf der 82. Vollsitzung am 12. Oktober 2022 unter tschechischem Ratsvorsitz vorgestellt.

VERZEICHNIS DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDEN

Österreich	<p>ARBEITSINSPEKTION</p> <p>Favoritenstraße 7 1040 Wien</p> <p>https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat</p>
Belgien	<p>AUFSICHT IM HINBLICK AUF DAS WOHLBEFINDEN AM ARBEITSPLATZ und AUFSICHT IM HINBLICK AUF DIE SOZIALGESETZGEBUNG</p> <p>Blerotstraat/rue Blerot 1 1070 Brüssel/Bruxelles</p> <p>https://beschaefteigung.belgien.be auf Niederländisch: www.werk.belgie.be auf Französisch: www.emploi.belgique.be</p>
Bulgarien	<p>EKUTIVAGENTUR DER ALLGEMEINEN ARBEITSAUFSICHT</p> <p>http://www.gli.government.bg/en</p>
Kroatien	<p>STAATLICHE AUFSICHTSBEHÖRDE</p> <p>Šubićevea 29, 10 000 Zagreb</p> <p>https://dirh.gov.hr/</p>
Zypern	<p>ABTEILUNG FÜR ARBEITSAUFSICHT http://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dli/dliup.nsf/index_en/index_en?OpenDocument</p> <p>ABTEILUNG FÜR ARBEIT https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dl/dl.nsf/index_en/index_en?OpenDocument</p> <p>ABTEILUNG FÜR ARBEITSBEZIEHUNGEN https://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dlr/dlr.nsf/home_en/home_en?openform</p>
Tschechische Republik	<p>STAATLICHE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</p> <p>Kolářská 13 746 01 Opava</p> <p>E-Mail: opava@suip.cz https://www.suip.cz/web/de</p>
Dänemark	<p>ARBEJDSTILSYNET</p> <p>Landskronagade 33 2100 København Ø</p> <p>E-Mail: at@at.dk http://engelsk.arbejdstilsynet.dk/en/</p>
Estland	<p>TÖÖINSPEKTSIOON</p> <p>Mäealuse 2/3 12618 Tallinn Eesti</p>

	<p>E-Mail: ti@ti.ee www.ti.ee</p>
Finnland	<p>TYÖSUOJELUHALLINTO</p> <p>E-Mail: tyosuojelu.viestinta@avi.fi https://www.tyosuojelu.fi/web/en</p>
Frankreich	<p>DIRECTION GÉNÉRALE DU TRAVAIL</p> <p>39-43 quai André Citroën 75902 Paris Cedex 15</p> <p>E-Mail: dgt.dir@travail.gouv.fr https://travail-emploi.gouv.fr/ministere/organisation/article/dgt-direction-generale-du-travail</p>
Deutschland	<p>Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI; Gremium der Länder) LASI-Vorsitz (bis 2024): Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg</p> <p>Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart</p> <p>https://lasi-info.com</p>
Griechenland	<p>ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE</p> <p>8, Dragatsaniou Str. 10110 Αθήνα (Athen)</p> <p>E-Mail: dpseaye@hli.gov.gr https://www.hli.gov.gr/</p>
Ungarn	<p>MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG, STAATSEKRETÄR FÜR BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK</p> <p>Kálmán Imre utca 2 Budapest, 1054-Magyarország</p> <p>E-Mail: munkavedelmi-foo@gfm.gov.hu http://www.mvff.munka.hu</p>
Irland	<p>HEALTH AND SAFETY AUTHORITY</p> <p>The Metropolitan Building James Joyce Street Dublin 1</p> <p>E-Mail: contactus@hsa.ie https://www.hsa.ie/eng</p>
Italien	<p>ISPETTORATO NAZIONALE DEL LAVORO</p> <p>Piazza della Repubblica, 59 00185 Roma</p> <p>https://www.ispettorato.gov.it</p>

Lettland	VALSTS DARBA INSPEKCIJA 38 k-1, Kr. Valdemara Street Riga 1010 E-Mail: vdi@vdi.gov.lv https://www.vdi.gov.lv
Litauen	ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE 19 Algirdo Str. 03607 Vilnius Lietuva E-Mail: info@vdi.lt https://www.vdi.lt
Luxemburg	INSPECTION DU TRAVAIL ET DES MINES 3 Rue des Primeurs 2361 Strassen, Luxembourg www.itm.public.lu
Malta	OCCUPATIONAL HEALTH AND SAFETY AUTHORITY 17, Triq Edgar Ferro Pietà PTA 1533 Malta E-Mail: ohsa@ohsa.mt http://www.ohsa.ohsa.mt/
Norwegen	ARBEIDSTILSYNET Arbeidstilsynet Postboks 4720 Torgarden 7468 Trondheim E-Mail: post@arbeidstilsynet.no https://www.arbeidstilsynet.no/en/
Polen	PAŃSTWOWA INSPEKCJA PRACY Barska 28/30 02-315 Warszawa E-Mail: kancelaria@gip.pip.gov.pl https://www.pip.gov.pl/en
Portugal	AUTORIDADES PARA AS CONDIÇÕES DE TRABALHO Praça de Alvalade, 1 1749-073 Lisboa E-Mail: dir.mail@act.gov.pt http://www.act.gov.pt

Rumänien	INSPECTIA MUNCII Str. Matei Voievod 14 Sector 2, București E-Mail: comunicare@inspectiamuncii.ro www.inspectiamuncii.ro
Slowakei	NÁRODNÝ INŠPEKTORÁT PRÁCE Masarykova 10 040 01 Košice E-Mail: nip@ip.gov.sk https://www.ip.gov.sk/home/
Slowenien	ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE Štukljeva cesta 44 1000 Ljubljana http://www.id.gov.si/en/
Spanien	ORGANISMO ESTATAL INSPECCION DE TRABAJO Y SEGURIDAD SOCIAL Paseo de la Castellana 63 28046 Madrid https://www.mites.gob.es/itss/web/index.html
Schweden	ARBETSMILJÖVERKET Svetsarvägen 12 171 41 Solna E-Mail: arbetsmiljoverket@av.se https://www.av.se/en/
Schweiz	STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT ARBEITSBEDINGUNGEN – EIDGENÖSSISCHE ARBEITSINSPEKTION Holzikofenweg 36 3003 Bern E-Mail: abea@seco.admin.ch www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz.html
Niederlande	ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE PO Box 90801 2509 LV Den Haag https://www.nllabourauthority.nl/

LÄNDERBEZOGENER BERICHT: ÖSTERREICH

ARBEITSAUFSICHTS- BEHÖRDE	ARBEITSINSPEKTION
SONSTIGE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	<ul style="list-style-type: none">• Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft• Land- und Forstwirtschaftsinspektionen• Arbeitsaufsichtsbehörden für Bedienstete der Bundesländer und Gemeinden• Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)• Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

1. DIE ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE

1.1. ORGANISATION DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE

Die wichtigste Behörde in Österreich für die Überwachung der Arbeitsbedingungen ist die Arbeitsinspektion. Der Großteil der Beschäftigten fällt in ihren Zuständigkeitsbereich.

Davon ausgenommen sind lediglich die folgenden Gruppen:

- Beschäftigte in den Bundesländern und Gemeinden, die nicht für ein Unternehmen arbeiten;
- Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft;
- von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften betriebene Einrichtungen;
- private Haushalte.

Die Arbeitsinspektion überwacht den Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten (in Österreich unter dem Begriff „Arbeitnehmerschutz“ zusammengefasst), die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeits- und Ruhezeiten, die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz von Schwangeren und stillenden Müttern.

Sie übt keine Kontrollfunktion im Hinblick auf Arbeitsverträge, Tarifverträge, illegale Beschäftigung oder Lohn- und Sozialdumping aus. Für diese Fragen sind gesonderte Behörden sowie das Arbeits- und Sozialgericht zuständig.

Die Arbeitsinspektion ist in 14 regionale Arbeitsinspektorate und ein eigenständiges Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten unterteilt.

Die nationale Vernetzung wird vom Zentral-Arbeitsinspektorat koordiniert. Insgesamt sind bei der Arbeitsinspektion rund 500 Personen beschäftigt. Etwa 300 Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren betreuen vor Ort rund 250 000 Arbeitsstätten und kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von ca. 3,2 Millionen arbeitenden Menschen.

1.2. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN UND RATIFIZIERTE IAO-ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ARBEITSAUFSICHT

Im Arbeitsinspektionsgesetz (ArBIG) von 1993 sind die Rechte und Pflichten der Arbeitsinspektorate festgelegt.

Die Arbeitsinspektorate sind befugt bzw. verpflichtet,

- in allen Belangen des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten,
- Betriebe, Arbeitsstellen und Baustellen jederzeit angekündigt oder unangemeldet zu betreten und zu überprüfen,
- Personen in den Betrieben zu befragen und auch schriftliche Auskünfte zu verlangen,
- in Unterlagen Einsicht zu nehmen, die die Arbeitssicherheit oder die Beschäftigung von Menschen betreffen,
- Fotos anzufertigen und Messungen durchzuführen,
- von Arbeitsstoffen Proben zu entnehmen und Untersuchungen zu veranlassen,
- Auskünfte über Arbeitsstoffe und Maschinen von Erzeugern und Vertreibern einzuholen,
- das Vorschreiben von Maßnahmen zum Schutz der arbeitenden Menschen bei den zuständigen Behörden zu beantragen,
- die Quelle jeder Beschwerde als unbedingt vertraulich zu behandeln.

Wenn die Bestimmungen zum Schutz der arbeitenden Menschen nicht eingehalten werden, unternehmen die Arbeitsinspektoren Folgendes:

- Sie beraten die Verantwortlichen und fordern sie schriftlich auf, innerhalb einer bestimmten Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen.
- Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, erstatten die Arbeitsinspektoren Strafanzeige bei der zuständigen Behörde.
- Bei schwerwiegenden Übertretungen müssen die Arbeitsinspektoren sofort mit Strafanzeige vorgehen.
- In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen an ihrem Arbeitsplatz sind die Arbeitsinspektoren verpflichtet, Sofortmaßnahmen zu setzen, z. B. die Weiterarbeit bis zur Behebung der Gefahr zu verbieten.

Österreich hat die nachstehenden IAO-Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht ratifiziert.

Abbildung 1: Ratifizierte Internationale Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht

ÜBEREINKOMMEN	RATIFIZIERT	NICHT RATIFIZIERT
IAO-Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	X	
IAO-Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft		X
Seearbeitsübereinkommen 2006		X
IAO-Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz	X	

1.3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN

1.3.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitsschutz)

Die für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständige Stelle ist die Arbeitsinspektion, mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen:

Abbildung 2: Übersicht über die Zuständigkeiten im Bereich Arbeitsschutz

SACHGEBIET	ZUSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSAUFSICHTS-BEHÖRDE	ANDERE ÖFFENTLICHE STELLEN MIT ZUSTÄNDIGKEIT
Arbeitsschutz, allgemein	Ja	
Sicherheit am Arbeitsplatz, allgemein	Ja	
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, allgemein	Ja	
Arbeitsunfälle	Ja	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA ¹)
Handel mit Maschinen und Anlagen	Nein	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Strahlung	Ja, aber nur in bestimmten Teilbereichen wie elektromagnetische	

¹ Für den Erhalt einer finanziellen Entschädigung müssen Arbeitsunfälle zwingend der AUVA gemeldet werden. Die AUVA verwaltet diese Daten und stellt sie z. B. der Arbeitsinspektion zur Verfügung.

	Felder (EMF), optische Strahlung	
Explosiv- und Sprengstoffe	Ja	
Bergbau	Ja	
Schiffe	Ja	
Einzelhandel	Ja	
Horeca (Außer-Haus-Vertrieb)	Ja	
Landwirtschaft	Nein	Land- und Forstwirtschaftsinspektionen
Bauindustrie	Ja	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ²
Luftverkehr	Ja	
Eisenbahnverkehr	Ja	
Straßenverkehr	Ja	
REACH	Nein	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Selbstständige	Nein	
Polizei	Ja	
Beamte	Ja	Arbeitsaufsichtsbehörden für Bedienstete der Bundesländer und Gemeinden
Militärisches Personal und militärische Einrichtungen	Ja	
Strafvollzugsanstalten	Ja	
Zoll	Ja	

1.3.2. Arbeitsschutz oder Arbeitsrecht

Abbildung 3: Übersicht über die Zuständigkeiten für Sachgebiete, die sowohl unter den Arbeitsschutz als auch unter das Arbeitsrecht fallen könnten

SACHGEBIET	Ja	Nein
------------	----	------

² Die BUAK erbringt auch Dienstleistungen. Zu ihren Aufgaben gehören die Abrechnung von Urlaubsentgelten, Abfertigungen, Winterfeiertagsvergütung und Schlechtwetterentschädigung für Bauarbeiter im Baugewerbe. Die BUAK organisiert die Beiträge der Arbeitgeber, verwaltet und investiert die erhaltenen Gelder und reguliert die Ansprüche der Arbeitnehmer.

Arbeitszeiten	X	
Mobbing und Belästigung	X	
Gewalt durch Dritte	X	

Mobbing, Belästigung und Gewalt durch Dritte werden nur im Rahmen der Risikobewertung des Arbeitgebers behandelt. Verschiedene Organisationen haben spezielle Beratungsstellen zu dem Thema eingerichtet.

1.3.3. Arbeitsrecht

Abbildung 4: Übersicht über die Zuständigkeiten in Arbeitsrechtsfragen

SACHGEBIET	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
Gehälter/Löhne		X	
Gleichbehandlung		X	
Arbeitnehmerrechte		X	
Ausländische Arbeitnehmer		X	Die Arbeitsinspektion ist für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig, unabhängig davon ob die Beschäftigten legal oder illegal beschäftigt sind.
Sonstige			

1.3.4. Soziale Sicherheit

Abbildung 5: Übersicht über die Zuständigkeiten in Fragen der sozialen Sicherheit

SACHGEBIET	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
Zugehörigkeit von Arbeitnehmern (REGISTER)		X	
Sozialversicherungsbeiträge		X	
Leistungen der sozialen Sicherheit		X	
Private Rentenversicherungen		X	
Sonstige			

1.4. BEFUGNISSE DER ARBEITSAUFSICHTSBEAMTEN

Abbildung 6: Übersicht über die Befugnisse der Arbeitsaufsichtsbeamten

BEFUGNISSE	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
Inspektion von Arbeitsplätzen	X		
Anforderung von Dokumenten	X		
Einbestellung von Arbeitgebern in die Arbeitsaufsichtsbehörde		X	
Empfehlungen/Unterstützung	X		
Einstweilige Verfügung/Anweisung zur Abstellung von Mängeln	X		
Einleiten eines Verwaltungsstrafverfahrens	X		
Einleiten eines gerichtlichen Strafverfahrens		X	
Verhängung von Bußgeldern		X	Die Arbeitsinspektorate müssen einen genauen Bußgeldbetrag beantragen.
Arbeitseinstellung/Untersagungsverfügung	X		
Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über Verstöße	X		
Sonstige	Da die Arbeitsinspektion in Verwaltungsverfahren Parteistellung hat, hat sie das Recht, Berufung einzulegen, wenn der gemeldete Verstoß nicht ordnungsgemäß behandelt wird.		

1.5. MECHANISMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS MIT ANDEREN INNERSTAATLICHEN STELLEN DER ÖFFENTLICHEN HAND

Abbildung 7: Mechanismen der Zusammenarbeit mit anderen innerstaatlichen Stellen der öffentlichen Hand

EINRICHTUNGEN	Ja	Nein	ANMERKUNGEN
Steuerbehörden	X		Die Steuerbehörde (Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen ZKO) verfügt über eine Datenbank, in der alle

			Mitteilungen über die Entsendung von Arbeitnehmern enthalten sind. Diese werden auch der Arbeitsinspektion zugänglich gemacht.
Sozialversicherungsträger	X		
Polizei	X		Meldet der Arbeitsinspektion schwere Arbeitsunfälle, unterstützt die Arbeitsinspektion bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen
Staatsanwaltschaft		X	
Sonstige	BUAK		

2. ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

2.1. INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen wurde durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt:

Bis Ende 2016:

- 1) §§ 7–7o Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 459/1993, letzte geänderte Fassung BGBl. I 54/2018.
- 2) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, letzte geänderte Fassung BGBl. I 38/2017.
- 3) Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, letzte geänderte Fassung BGBl. I 59/2018.

Seit dem 1. Januar 2017:

Statt 1) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I 44/2016, letzte geänderte Fassung BGBl. I 111/2022.

Abbildung 8: Umgesetzte EU-Richtlinien über die Entsendung von Arbeitnehmern

RICHTLINIE	Ja	Nein	DATUM
Richtlinie 96/71/EG	X		1999
Richtlinie 2014/67/EG	X		2017
Richtlinie (EU) 2018/957		X	2021

2.2. VERWALTUNGSANFORDERUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN

Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz sind verpflichtet, die Entsendung oder Überlassung von Arbeitnehmern an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Beschäftigung zu melden. Für die Meldung müssen sie Online-Formulare verwenden.

Die Arbeitsinspektion hat Zugang zu den auf diese Weise gemeldeten Daten (§ 20 Absatz 7 ArbIG von 1993).

Arbeitgeber mit Sitz in Drittstaaten können Arbeitnehmer nur mit einer Entsendebewilligung, einer Beschäftigungsbewilligung und/oder einer befristeten Beschäftigungsbewilligung grenzüberschreitend entsenden oder überlassen.

2.2.1. Frist für die Einreichung der Anmeldung

Die Meldung muss spätestens unmittelbar vor Arbeitsbeginn (bzw. bei der Entsendung oder Überlassung von mobilen Arbeitskräften im Verkehrssektor vor deren Einreise nach Österreich) erfolgen.

2.2.2. Inhalt der Entsendungsanmeldung

Abbildung 9: Inhalt der Entsendungsanmeldung

UNTERNEHMENS DATEN		
	JA	NEIN
Identität des Dienstleistungserbringers	X	
Vertreter des Unternehmens in Ihrem Land	X	
Person, die in Kollektivverhandlungen im Aufnahmemitgliedstaat als Vertreter auftritt		X
Tätigkeit	X	
Genehmigung im entsendenden Mitgliedstaat	X ³	
Ob es sich um ein Leiharbeitsunternehmen handelt oder nicht	X	
Steueridentifikationsnummer	X	

ANGABEN ZU DEN ARBEITNEHMERN		
	JA	NEIN
Anzahl der Arbeitnehmer	X	
Namen der Arbeitnehmer	X	
Staatsangehörigkeit	X	
Alter	X	
Funktion	X	

ANGABEN ZUR ENTSENDUNG		
	JA	NEIN
Geplanter Beginn	X	
Enddatum der Entsendung	X	
Voraussichtliche Dauer	X	

³ Die Meldung in Österreich muss Folgendes enthalten: wenn für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer in dem Staat, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, eine offizielle Genehmigung erforderlich ist: Name der ausstellenden Behörde und Referenznummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer oder eine Kopie der Genehmigung, wenn die entsandten Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis in dem Staat benötigen, in dem der Arbeitgeber ansässig ist: Name der ausstellenden Behörde und Referenznummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer oder eine Kopie der Erlaubnis.

Anschrift(en) des Arbeitsplatzes	X	
Art der die Entsendung begründenden Dienstleistungen	X	
Auftragnehmer	X	

ARBEITSBEDINGUNGEN		
	JA	NEIN
Arbeitszeiten	X	
Gehälter/Löhne	X	
Sammelunterbringung		X
Umgang mit Gefahrstoffen		X
Präventionsdienste		X

Weitere Einzelheiten zu der Erklärung und zu anderen Verwaltungsanforderungen finden sich unter https://www.entsendeplattform.at/cms/Z04/Z04_5/formalitaeten.

2.3. VERFAHREN AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN SICHERHEIT

In Österreich werden A1-Bescheinigungen und Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit von den Krankenversicherungsträgern zur Verfügung gestellt.

Abbildung 10: Rolle der Arbeitsaufsichtsbehörde in Bezug auf A1-Bescheinigungen

	Ja	Nein
Zugriff auf A1-Bescheinigungen, die von innerstaatlichen Behörden ausgestellt werden		X
Die Arbeitsaufsichtsbehörde wird im Verfahren der Genehmigung von A1-Bescheinigungen durch die zuständigen Stellen konsultiert		X
Zugriff auf A1-Bescheinigungen, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt werden		X

2.4. ARBEITSUNFÄLLE/BERUFSKRANKHEITEN BEI ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN

In der Republik Österreich erhält die Arbeitsinspektion in einigen Fällen unverzüglich und wirksam Meldungen über die Arbeitsunfälle entsandter Arbeitnehmer.

Schwere oder tödliche Arbeitsunfälle sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich zu melden. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die Polizei benachrichtigt wurde, die dann die Arbeitsinspektion informiert. Unabhängig davon ist der zuständige Träger der Arbeitsunfallversicherung (z. B. die AUVA) zu informieren. Dies gilt für tödliche Unfälle und solche, nach denen der Arbeitnehmer mehr als drei

Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist. Diese Meldung muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Unfall erfolgen.

Bei weniger schweren Unfällen besteht keine Meldepflicht gegenüber den Behörden.

2.5. INNERSTAATLICHE BEHÖRDEN, DIE AN DER ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN BETEILIGT SIND

Abbildung 11: An der Entsendung von Arbeitnehmern beteiligte Behörden

	Ja	Nein
Arbeitsbehörden	X	
Arbeitsschutzbehörden	X	
Zollbehörden	X	
Steuerbehörden	X	
Träger der sozialen Sicherheit	X	
Sonstige	BUAK	

3. ZUSAMMENARBEIT UND AMTSHILFE

3.1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE

Abbildung 12: Rechtsvorschriften sowie unterzeichnete und ratifizierte internationale Übereinkommen

	RATIFIZIERT/ UMGESETZT	AUF ARBEITS- AUF SICHTSBEAMTE ANWENDBAR	ANMERKUNGEN
Rechtsvorschriften über gegenseitige Amtshilfe zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU	Ja	Ja	§ 20 Absatz 9 Arbeitsinspektionsgesetz
Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	Ja	Nein	Die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die zu einem Verwaltungsstrafverfahren führen kann.
Übereinkommen des Europarats (SEV 094)	Ja	Ja	Die Zustellung von Dokumenten der österreichischen Arbeitsinspektion an einen Arbeitgeber im Ausland ist in den Staaten möglich, die das betreffende Übereinkommen ratifiziert haben. Die Zustellung der Dokumente erfolgt nicht direkt an den Arbeitgeber im Ausland, sondern an eine von dem Staat benannte zentrale Behörde.
Sonstige			

3.2. BILATERALE UND MULTILATERALE VEREINBARUNGEN ZUR ARBEITSAUFSICHT

Abbildung 13: Unterzeichnete bilaterale Abkommen

LÄNDER	DATUM
Deutschland	1990

3.3. ANFORDERUNG UND ENTGEGENNAHME VON INFORMATIONEN VON ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDEN

Gemäß § 20 Absatz 9 des Arbeitsinspektionsgesetzes ist die österreichische Arbeitsinspektion nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet, mit den Behörden der Mitgliedstaaten des EWR, die für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zuständig sind, zusammenzuarbeiten und ihnen Auskünfte zu geben. Die Zusammenarbeit und die Erteilung von Auskünften müssen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften erfolgen, d. h. die nationalen Datenschutzbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amtsgeheimnis und die gegenseitige Amtshilfe sind zu berücksichtigen.

Abbildung 14: Austausch von Informationen mit anderen Arbeitsaufsichtsbehörden

SACHGEBIET	JA	JA Jedoch vorbehaltlich der vorherigen Kontrolle oder Genehmigung durch Datenschutzbehörden	NEIN
Ist die direkte Weitergabe von Informationen an Arbeitsaufsichtsbehörden nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften zulässig?	X		
Ist die direkte Entgegennahme von Informationen von anderen Arbeitsaufsichtsbehörden nach den geltenden innerstaatlichen Vorschriften zulässig?	X		

3.4. INSTRUMENTE FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

3.4.1. IMI (Binnenmarktinformationssystem) für die Entsendung von Arbeitnehmern

Abbildung 15: Verbindungsstelle der Arbeitsaufsichtsbehörde im IMI

	Ja	Nein
Nutzung des IMI durch die Arbeitsaufsichtsbehörde	X	
Falls ja, Angaben zur Verbindungsstelle	Zentralbüro und Regionalbüros	

Kontaktdaten: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, E-Mail: ii9@bmaw.gv.at

3.4.2. System für den Wissensaustausch (KSS)

Die österreichische Arbeitsinspektion ist in der Regel am KSS-System beteiligt.
 Kontaktdaten: Charlotte.Salomon@bmaw.gv.at und Walter.Rauter@bmaw.gv.at

3.5. GELDSANKTIONEN UND VOLLSTRECKUNG VON GELDSANKTIONEN, DIE VON DER ARBEITSAUFSICHTSBEHÖRDE VORGESCHLAGEN ODER VERHÄNGT WERDEN

Abbildung 16: Art der Geldsanktion

	Ja	Nein
Geldstrafen (Strafrecht)		X
Geldbußen (Verwaltungsrecht)	X	
Sonstige		

Abbildung 17: Zeitpunkt der Vollstreckung von Geldsanktionen

	Ja	Nein
Nach der ersten Gerichtsentscheidung		X
Nach der endgültigen Gerichtsentscheidung		X
Nach der ersten Verwaltungsentscheidung		X
Nach der verbindlichen Verwaltungsentscheidung	X	
Sonstige		

Abbildung 18: Gerichte, bei denen Einspruch gegen Geldsanktionen erhoben werden kann

	Ja	Nein
Strafgerichte		X
Arbeits-/Zivilgerichte		X
Verwaltungsgerichte	X	
Sonstige		

Abbildung 19: Für die Einziehung von Geldsanktionen zuständige Behörden

	Ja	Nein
Arbeitsaufsichtsbehörden		X
Arbeitsbehörden/Regierungsstellen		X
Steuer-/Zollbehörden	X	
Gerichte	X	
Sonstige		

Abbildung 20: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Einziehung von Geldsanktionen, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten verhängt werden

	JA	WENN JA, sind sie auf Arbeitsaufsichtsverfahren anwendbar?	NEIN Aufsicht oder Genehmigung durch die Behörden	ANMERKUNGEN
Rahmenbeschluss 2005/214/JI	X	Nein		Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI wurde in Österreich mit dem EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) umgesetzt. Obwohl Angelegenheiten des Arbeitsschutzes grundsätzlich von diesen Vorschriften abgedeckt werden, ist die österreichische Arbeitsinspektion nicht für die Durchsetzung dieser Vorschriften zuständig.
Richtlinie 2014/67/EU bezüglich Verwaltungsstrafen	X	Ja		Teil 3 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

Internationale oder bilaterale Übereinkommen	X	Ja	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen
Sonstige innerstaatliche Regelungen			

ANHANG E-HANDBUCH (AKTUALISIERUNG 2023)

SLIC-MITGLIED: Frau Gertrud BREINDL/Stellvertreterin: Frau Alexandra MARX
MITGLIEDSTAAT: ÖSTERREICH

- 1. In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

1.1. Umsetzung in innerstaatliches Recht

Umsetzung	Nationale Vorschriften	Datum
Ja	Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 111/2022 Arbeitszeitgesetz (AZG), Arbeitsruhegesetz (ARG)	19. Juli 2022

1.2. Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für den Straßenverkehr (betreffend die Arbeitsaufsicht)

RECHTSVORSCHRIFTEN	ZUSTÄNDIGKEIT	ANMERKUNGEN
Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 über Tätigkeiten im Kraftverkehr	Nein	
Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über Lenkzeiten	Ja	
Richtlinie 2006/22/EG über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr	Ja	
Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/1057 über die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor	Nein	

2. In Bezug auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer betreffend die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Unterkünften von Arbeitnehmern

2.1. Umsetzung in innerstaatliches Recht

Umsetzung	Nationale Vorschriften oder Tarifverträge	Datum
Ja	Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) § 28 Absatz 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Verbindung mit § 37 der Arbeitsstättenverordnung. Entsandte Arbeitnehmer haben außerdem gemäß § 3 Absatz 7 LSD-BG Anspruch auf einen Aufwandsersatz der Unterbringungskosten.	1.10.2017

2.2. Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für die Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Unterkünften von Arbeitnehmern

ZUSTÄNDIGKEIT	ANMERKUNGEN
Ja	Es ist zu beachten, dass im Kontext der Saisonarbeit die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion in jedem Fall überprüft werden muss. Eine Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft (z. B. Erntehelfer) ist notwendig, da in diesem Bereich die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig sind.

3. In Bezug auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen

3.1. Umsetzung in innerstaatliches Recht

Umsetzung	Nationale Vorschriften	Datum
Ja	Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	1.10.2017

3.2. Zuständigkeiten des SLIC-Mitglieds für Sanktionen und Maßnahmen nach dieser Richtlinie

ZUSTÄNDIGKEIT	ANMERKUNGEN
Nein	

4. GEMEINSAME UND KONZERTIERTE KONTROLLEN IM BEREICH DES ARBEITSSCHUTZES

4.1. Ist es möglich, konzertierte und gemeinsame Kontrollen im Bereich des Arbeitsschutzes mit anderen Aufsichtsbehörden zu organisieren?

Ja, aufgrund von Rechtsvorschriften	
Ja, durch bilaterale Abkommen	
Nein	In Österreich sind gemeinsame Kontrollen mit Arbeitsaufsichtsbeamten aus anderen Mitgliedstaaten nur auf freiwilliger Basis möglich. Das bedeutet, dass Unternehmen im Falle einer gemeinsamen Kontrolle der Teilnahme eines Arbeitsaufsichtsbeamten aus einem anderen Mitgliedstaat zustimmen müssen. Der ausländische Arbeitsaufsichtsbeamte hat kein Zutrittsrecht.

5. NATIONALE INFORMATIONEN UND INITIATIVEN FÜR MOBILE ARBEITSKRÄFTE

5.1. Bitte beschreiben Sie die durchgeführten Initiativen (z. B. Website, Flugblätter, Unterlagen usw.)

- Mobile Pflege und Betreuung – sicher und gesund: Ein Leitfaden für die Ermittlung von physischen und psychischen Belastungen Orientierungshilfe für die systematische Durchführung von Risikoanalysen
- Beitrag auf der Website zur Telearbeit (Homeoffice, mobiles Arbeiten):
- www.arbeitsinspektion.gv.at/homeoffice
- Homeoffice – Leitfaden zum Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz
- Ergonomisches Arbeiten im Homeoffice

6. ZUSAMMENARBEIT MIT DER ELA

6.1. Arbeiten Sie regelmäßig mit dem nationalen Verbindungsbeamten zusammen?

Nein

Arbeitsschutz fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der ELA. Die österreichische Arbeitsinspektion ist nur für Arbeitsschutz zuständig, nicht aber für die Arbeitsbedingungen, die in den Zuständigkeitsbereich der ELA fallen.

- Arbeitsschutz fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der ELA (vgl. Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1149 zur Errichtung der ELA).
- Auch wenn bei der Arbeit der ELA Arbeitsschutzfragen auftreten können – da es um die Mobilität der Arbeitskräfte geht –, sind sie nicht Aufgabe der ELA und sollten daher von den zuständigen Stellen auf nationaler und europäischer Ebene behandelt werden.
- Arbeitsaufsicht und Zusammenarbeit:

Im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten ist die österreichische Arbeitsinspektion nur für den Arbeitsschutz zuständig, nicht aber für Fragen der Entlohnung, Arbeitsverträge oder die Ausbeutung von Arbeitskräften. Ferner prüft sie nicht, ob die Arbeitskräfte sozialversichert sind. Die Arbeitsinspektion arbeitet jedoch mit den zuständigen nationalen Stellen zusammen und informiert diese über Verstöße, die bei Kontrollen aufgedeckt werden.

6.2. Können Sie nützliche Angaben zu Ihrer Teilnahme an Arbeitsgruppen, Kampagnen, Schulungen usw. machen?

Nein